

Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg

Anpassung der Satzung des Main-Tauber-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 01.01.2021

Synopse zu Teil B, Änderungen in roter Schrift

Teil B der Satzung vom 01.01.2021	Vorgeschlagene Änderung der Schülerbeförderungssatzung
B Zuschuss	B Zuschuss
<p style="text-align: center;">§ 6 Höhe des Zuschusses</p> <p>(1) Schüler, die eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs erwerben, erhalten zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten einen Zuschuss. Hiervon ausgenommen sind Zeitkarten der Preisstufe 0.</p> <p>Der Erwerb der vom Main-Tauber-Kreis bezuschussten Zeitkarten des Schüler- und Ausbildungsverkehrs ist nur über die Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH (VGMT) möglich. Schülerzeitkarten angrenzender Verkehrsverbünde sowie Haustarife der Verbundunternehmen können bezuschusst werden, sofern diese gemäß den Tarifbestimmungen des VRN im ein- und ausbrechenden Verkehr anerkannt werden. Die Höhe des Zuschusses entspricht in diesen Fällen höchstens der Zuschusshöhe für die Schülerzeitkarten im VRN-Tarif.</p> <p>Der Zuschuss beträgt monatlich</p> <p>a) 5,00 € für Schüler der Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Höheren Schulen, Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien und der Berufsoberschulen, Berufsschulen, der Realschulen, der Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Höhe des Zuschusses</p> <p>(1) Schüler, die eine Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs erwerben, erhalten zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten einen Zuschuss. Von einer Teilbezuschussung ausgenommen sind Zeitkarten der Preisstufe 0 und das Landesweite Jugendticket Baden-Württemberg in den Fällen nach § 6 (1) a).</p> <p>Der Erwerb der vom Main-Tauber-Kreis bezuschussten Zeitkarten des Schüler- und Ausbildungsverkehrs ist nur über die Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH (VGMT) möglich. Schülerzeitkarten angrenzender Verkehrsverbünde sowie Haustarife der Verbundunternehmen können bezuschusst werden, sofern diese gemäß den Tarifbestimmungen des VRN im ein- und ausbrechenden Verkehr anerkannt werden. Die Höhe des Zuschusses entspricht in diesen Fällen höchstens der Zuschusshöhe für die Schülerzeitkarten im VRN-Tarif.</p> <p>Der Zuschuss beträgt monatlich</p> <p>a) 5,00 € für Schüler der Gemeinschaftsschulen ab Klasse 5, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Höheren Schulen, Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien und der Berufsoberschulen, Berufsschulen, der Realschulen, der Abendrealschulen, des Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Berufsfachschulen, sofern diese Schüler</p>

<p>Berufsvorbereitungsjahres sowie der Berufsfachschulen.</p> <p>b) Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler der Grundschulen, der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 – 4, Sonderschulen und Förderschulen erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises.</p> <p>(2) Für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, die eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat haben, wird der Zuschuss gemäß Abs. 1 anteilig gekürzt, wobei ein Monat mit 30 Tagen gerechnet wird.</p> <p>(3) Die unter Abs. 1 a) genannten Schüler erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises, wenn bereits zwei Kinder einer Familie je einen Zuschuss erhalten, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 2. Es sind die niedrigsten Zuschüsse auszuführen.</p> <p>(4) Bei Fahrten im inneren Schulbetrieb nach § 3 Abs. 5 wird der Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises erstattet.</p> <p>(5) Schwerbehinderte Schüler bekommen einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises.</p>	<p>eine andere Zeitkarte als das Landesweite Jugendticket Baden-Württemberg benötigen.</p> <p>b) Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler der Grundschulen, der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 – 4, Sonderschulen und Förderschulen erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises.</p> <p>(2) Für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs, die eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat haben, wird der Zuschuss gemäß Abs. 1 anteilig gekürzt, wobei ein Monat mit 30 Tagen gerechnet wird.</p> <p>(3) Die unter Abs. 1 a) genannten Schüler erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises, wenn bereits zwei Kinder einer Familie je eine Jahreskarte im Ausbildungsverkehr oder das Landesweite Jugendticket Baden-Württemberg haben, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 2. Es sind die niedrigsten Zuschüsse auszuführen.</p> <p>(4) Bei Fahrten im inneren Schulbetrieb nach § 3 Abs. 5 wird der Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises erstattet.</p> <p>(5) Schwerbehinderte Schüler bekommen einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erlass</p> <p>(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises gewähren.</p> <p>(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>(3) Bei Privatschulen ist eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erlass</p> <p>(1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises gewähren.</p> <p>(2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.</p> <p>(3) Bei Privatschulen ist eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die</p>

Erhöhungsanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.	Erhöhungsanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
--	--